

BGer 7B_1070/2024 vom 18. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1070_2024

FR: TF 7B_1070/2024 du 18 octobre 2024

IT: TF 7B_1070/2024 del 18 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 5. Juni 2024 verurteilte das Bezirksgericht Zürich A. _____ wegen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage etc. zu einer Freiheitsstrafe von 23 Monaten. Dagegen erhob A. _____ gleichentags Berufung. Die Urteilsbegründung ist noch ausstehend. Mit separatem Beschluss vom 5. Juni 2024 verlängerte das Bezirksgericht Zürich zur Sicherung des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie im Hinblick auf das Berufungsverfahren die gegen A. _____ bestehende Sicherheitshaft bis zum 5. Dezember 2024, längstens bis zum möglichen Vollzugsantritt. Eine dagegen von A. _____ an das Obergericht des Kantons Zürich erhobene Beschwerde wies dieses am 28. Juni 2024. Auf die dagegen erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht am 2. August 2024 nicht ein (Urteil 7B_816/2024 vom 2. August 2024). Mit Eingabe vom 5. bzw. 6. August 2024 stellte A. _____ ein Haftentlassungsgesuch, welches das Zwangsmassnahmengericht am 14. August 2024 abwies. Die dagegen von A. _____ erhobene Beschwerde an das Obergericht, wies dieses mit Beschluss vom 4. September 2024 ab. Mit undatiertes Eingabe (eingegangen am 7. Oktober 2024) führt A. _____ Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht und beantragt, er sei sofort aus der Sicherheitshaft zu entlassen.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt. Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 86 E. 2). Für die Rüge der Verletzung von Grundrechten, einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG), gelten qualifizierte Rügeanforderungen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2 mit Hinweisen).

E. 3

Die Vorinstanz legt im angefochtenen Beschluss dar, aus welchen Gründen sie den dringenden Tatverdacht (E. 2 des angefochtenen Entscheids) und den Haftgrund der Fluchtgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO (E. 3 des angefochtenen Entscheids) bejaht und die angeordnete Sicherheitshaft zudem als verhältnismässig erachtet (E. 4 des angefochtenen Entscheids). Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Argumentation der Vorinstanz nicht rechtsgenügend auseinander, sondern schildert lediglich die Sach- und Rechtslage aus seiner Sicht. Er behauptet zwar, es bestehe keine Fluchtgefahr, ohne sich aber hinreichend substantiiert mit den Ausführungen der Vorinstanz zu befassen. Daran

ändert auch seine Behauptung nichts, es liesse sich sowohl ein E-Mail-Account und eine Telefonnummer innerhalb von 30 Monaten einrichten und "man wolle gerne seine akademische Zukunft zerstören und konstruiere dafür provokant Gründe". Die Vorinstanz hat sich weiter detailliert mit der Verhältnismässigkeit der Haft auseinandergesetzt und diese bejaht (vgl. E. 4 des angefochtenen Entscheids). Die Behauptung des Beschwerdeführers, dass er $\frac{3}{4}$ der Strafe erstanden habe, was eine "krasse Nähe zum Ende der Strafe" bedeute, reicht in diesem Zusammenhang nicht aus, um die angebliche Unverhältnismässigkeit der Sicherheitshaft zu substantzieren. Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, inwiefern die Begründung des Obergerichts bzw. dessen Entscheid selbst in Bezug auf die Sicherheitshaft rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt folglich den Begründungsanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG nicht. Da der Begründungsmangel offensichtlich ist, ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seiner angespannten finanziellen Situation ist mit reduzierten Gerichtskosten Rechnungen zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.